



Weiterbildungskosten sind von der Steuer absetzbar

Arbeitnehmer können Ausgaben für beruflich veranlasste Fort- und Weiterbildungen sowie Prüfungen in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten in ihrer Steuererklärung angeben und so von der Steuer absetzen. Wichtig ist hier die Darlegung des beruflichen Zusammengangs mit Bezug zum aktuellen Beruf.

Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Ausgaben, die im Rahmen des Berufs anfallen und der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Dazu zählen zum Beispiel Ausgaben für Fachliteratur, Schreibwaren, Fotokopien und im Rahmen von Fortbildungen entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten. Bei den Fahrtkosten werden beide Wege berücksichtigt: die Hinfahrt und die Rückfahrt.

Als Nachweis dient die Rechnung zur Fortbildung bzw. Weiterbildung mit dem dazugehörigen Kontoauszug. Sie müssen belegen, dass Sie die Teilnahme- bzw. Prüfungsgebühr überwiesen haben.

Aus rechtlichen Gründen können und dürfen wir über diese allgemeinen Informationen hinaus keine Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten und keine weiterführenden Fragen beantworten. Bitte wenden Sie sich bei steuerrechtlichen Fragen an [Ihre/n Steuerberater/in](#) oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Bildungsurlaub für Fort- und Weiterbildung nutzen

Bildungsurlaub ist das Recht auf bis zu 5 Tage Weiterbildung für Arbeitnehmer*innen während der Arbeitszeit – und das jedes Jahr. Die Tage können auch gesplittet werden.

Wenn Ihr Bundesland, in dem Sie arbeiten, ein Bildungsurlaubsgesetz hat, haben Sie grundsätzlich Anspruch darauf.

Die Arbeitgeber:in zahlt dann das Gehalt weiter, der Bildungsurlaub wird nicht auf den geregelten Erholungsurlaub angerechnet. Beamte erhalten keinen Bildungsurlaub.

Bildungsurlaub wird in den Gesetzen der Länder geregelt. Er gilt für das Bundesland, in dem Sie arbeiten (nicht leben). Umfänge, Beantragungen und Anerkennungen sind bundeslandspezifisch.

Hier finden Sie weiterführende Informationen:

<https://www.bildungsurlaub.de/infos/bundeslaender/>